

64. Setzt die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Halbf. 2 des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 voraus, daß dem Beamten ein unmittelbarer Auspruch gegen die Beteiligten auf Gebühren für die betreffende Amtshandlung zusteht?

Preuß. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS. S. 691) §§ 1, 4.

Preuß. Verordn., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (GS. S. 545) §§ 4—6, 55; Ausführungsanweisung dazu vom 28. desj. Monats Art. 82.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1916 i. S. Kreis Kolmar (Weil.)
w. Kreis Wongrowitz (Kl.). Rep. III. 49/16.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Im Februar 1912 ersuchte der Kläger den Landrat des verklagten Kreises um Einziehung eines Wertzuwachstenerbetrags von einem Kreiseingewesenen und um Abführung des Geldes an die Kreis-kommunalkasse in Wongrowitz. Der Landrat gab das Ersuchen an den Distriktskommissar in Utsch, und dieser gab es an den Distriktsboten B. in Utsch weiter, der laut Aufstellungsurkunde vom 19. Dezember 1905 von dem Kreisauusschusse des Kreises Kolmar „zum Distriktsboten und Vollziehungsbeamten für den Polizeidistrikt Utsch mit Beamteneigenschaft ernannt“ war. B. zog am 20. Februar 1912 den Steuerbetrag ein und packte das Geld am folgenden Tage auf dem Distriktsamt in Gegenwart des Distriktskommissars, nachdem er es vorgezählt hatte, in einen Briefumschlag. Auf dem Wege zur Post vertauschte er den Geldbrief mit einem anderen, den er vorher

äußerlich gleich hergestellt und mit Papier angefüllt hatte, und sandte diesen ab, während er den echten Geldbrief behielt und sich das Geld aneignete. Er wurde deshalb wegen Amtsunterschlagung bestraft.

Der Kläger beanspruchte Ersatz des unterschlagenen Betrags von dem Beklagten, weil B. in seiner Eigenschaft als Kreisbeamter tätig gewesen sei. Landgericht und Oberlandesgericht erkannten zugunsten des Klägers. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Distriktsbote B. als Vollziehungsbeamter ein für den Dienst des verklagten Kreises angestellter Beamter im Sinne des § 4 des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 war, enthält keinen Verstoß gegen eine revisibele Rechtsnorm. Sie wird auch von der Revision nicht angefochten. Deren Vorbringen, der Kreis übe als Vollstreckungsbehörde staatliche Befugnisse aus, bedarf keiner Prüfung, da dies für die Anwendung des § 4 ohne Bedeutung sein würde. Wie der erkennende Senat bereits in einem Urteile vom 1. April 1913 (Rep. III. 476/12) ausgesprochen hat, hängt die Haftung der Kommunalverbände nach der Fassung des § 4 und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Kommissionsbericht des Abgeordneten-Hauses, 21. Leg.-Ver. II. Sess. 1908/09 Nr. 354 A S. 10 ff. zu § 4) lediglich davon ab, ob der schuldige Beamte für ihren Dienst angestellt war; ob er ein Hoheitsrecht des Kommunalverbandes oder ein diesem und dessen Organen nur übertragenes staatliches Hoheitsrecht ausübte, ist ohne Bedeutung.

Ebenso unbedenklich ist die Entscheidung des Berufungsrichters, daß B. die Amtspflichtverletzung als Kreis-Vollziehungsbeamter begangen hat. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff, nicht der Kreis, sondern der Distriktskommissar sei in dem vorliegenden Falle die Vollstreckungsbehörde gewesen, ist unbegründet. Nach den in dem angefochtenen Urteil angezogenen Bestimmungen (KZuwachsteuerG. vom 14. Februar 1911 § 35; preuß. AusfG. zu diesem vom 14. Juli 1911 §§ 1, 3; preuß. AusfAnw. vom 19. Mai 1911 § 3 Abs. 2; Verordn., betr. das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. November 1899 § 4) war die Einziehung des hier fraglichen Wertzuwachssteuerbetrags und dessen Beitreibung im Wege des Zwangsverfahrens Sache des Kreis Ausschusses des klagenden Kreises. Da der Schuldner

des Steuerbetrags in dem Bezirke des Beklagten wohnte, hatte nach § 5 der Verordnung vom 15. November 1899 der Kreisaußschuß des Klägers „die entsprechende Behörde“, also den Kreisaußschuß des Beklagten um Ausführung der Vollstreckung zu ersuchen. Das ist hier nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts durch das Ersuchen an den Landrat, den Vorsitzenden des Kreisaußschusses des Beklagten, geschehen. Der Kreisaußschuß des Beklagten hatte ferner nach § 6 der Verordnung durch seinen Vollziehungsbeamten das Zwangsverfahren auszuführen. Der Distriktskommissar war also nicht Vollstreckungsbehörde, sondern nur Durchgangsstelle zur Weitergabe des Auftrags des Vorsitzenden des Kreisaußschusses an den Kreisvollziehungsbeamten. Nur als Kreisvollziehungsbeamter wurde B. tätig, und seine Tätigkeit als solcher war nicht mit der Einziehung des Geldes, auch nicht mit dessen Aufzählung vor dem Distriktskommissar, da dieser nicht die Vollstreckungsbehörde war, sondern erst mit der Absendung des Geldes beendet. Er hat also als Vollziehungsbeamter das eingezogene Geld unterschlagen und dadurch in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt (vgl. RRG. Bd. 56 S. 84 fig.).

Der Beklagte bestreitet nun aber seine Haftung für diese Amtspflichtverletzung des B. vor allem deshalb, weil der Vollziehungsbeamte für seine Tätigkeit im Verwaltungszwangsverfahren Gebühren beziehe und deshalb die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1909 zur Anwendung komme. Beide Vorinstanzen haben diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, der § 1 Abs. 3 setze voraus, daß dem Beamten ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beteiligten auf die Gebühren zustehen, während der Vollziehungsbeamte einen Gebührenanspruch nur gegen seine Vollstreckungsbehörde habe. Die Revision greift dies an, aber zu Unrecht. Daß das Wort „unmittelbar“ in dem Gesetze fehlt, ist unerheblich; auch ohne dieses spricht der Wortlaut für die Auslegung des Berufungsgerichts, denn man kann nicht sagen, daß ein Beamter „Gebühren von den Beteiligten zu beziehen“ hat, wenn nicht er, sondern nur der Staat oder der Kommunalverband den Gebührenanspruch gegen die Beteiligten hat und der Beamte sich nur an jenen halten kann. Diese Auslegung findet denn auch in der Ent-

stehungsgeschichte des Gesetzes ihre volle Bestätigung (vgl. die Begründung Druckf. Nr. 32 des Abg.-Hauses, 21. Leg.-Ver. II. Sess. 1908/09 S. 11; KommVer. des Abg.-Hauses Druckf. Nr. 354 A S. 4; Stenogr. Ver. des Abg.-Hauses 1908/09 Sp. 4573 flg.; KommVer. des Herrenhauses 1908/09 Druckf. Nr. 139 S. 3 flg., 18 flg.). Danach liegt der Vorschrift die Erwägung zugrunde, daß bei den Amtshandlungen, für die der Beamte Gebühren lediglich von den Beteiligten zu beziehen hat, die Beteiligten meistens die Wahl haben, an welchen Beamten sie sich wenden wollen, und daß dabei auch im allgemeinen das Privatinteresse der Beteiligten überwiegt; dieser Gedanke paßt nicht, wenn ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Beamten und den Beteiligten nicht begründet wird. Ferner ist in der Begründung ausdrücklich gesagt, die Ausnahme solle nur Platz greifen, wenn der Beamte die Gebühr für die Amtshandlung von dem Beteiligten unmittelbar für sich zu beziehen habe, sie umfasse daher nicht die Fälle, in denen ein Beamter die Gebühren nicht unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen, sondern aus der Staatskasse erhalte, wie die Gerichtsvollzieher.

Nun lautete freilich, wie die Revision betont, der § 1 Abs. 3 in dem Entwurf anders als in dem Gesetz; er nahm solche Amtshandlungen aus, „für welche der Beamte Gebühren lediglich von den Beteiligten zu beziehen hat“. Das Erfordernis des unmittelbaren Gebührenanspruchs des Beamten gegen die Beteiligten ist aber mit der Änderung keineswegs aufgegeben worden, wie der Wortlaut des Gesetzes und die Verhandlungen deutlich ergeben. Von Bedeutung für den vorliegenden Fall sind vor allem die Verhandlungen der Herrenhauskommission, in der gerade die hier zur Entscheidung stehende Frage der Anwendung des § 1 Abs. 3 auf die Vollziehungsbeamten ausführlich erörtert wurde (Druckf. Nr. 139 a. a. D. S. 18 flg.). Diese Kommission hatte bei der ersten Lesung die dem Gesetz entsprechende, von dem Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung des § 1 Abs. 3 beanstandet und die Fassung des Entwurfs wiederhergestellt, vor allem um zu verhindern, daß diese Ausnahmerebestimmung auf die städtischen Vollziehungsbeamten zur Anwendung gebracht werden könnte und deren Haftung anderen Vorschriften unterworfen würde als die der Gerichtsvollzieher (das. S. 4 flg.). Dagegen wurde bei der zweiten Lesung von den Regierungsvertretern, die die Fassung

des Abgeordnetenhauses als eine Verbesserung der ursprünglichen Vorlage befürworteten, ausgeführt, in der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren, die den Gebührenbezug der Vollziehungsbeamten regelt, und in der dazu ergangenen Ausführungsanweisung sei deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Gebühren dem Beamten nicht unmittelbar von den Beteiligten zuständen, sondern daß er die Gebühren zwar zu erheben, aber an die Kasse abzuführen und als eine Forderung, die ihm gegen den Verband zustehe, aus dieser zu beziehen habe, so daß also der Ausnahmefall des Abs. 3 gar nicht vorliege. Daran ändere es auch nichts, daß der Vollziehungsbeamte nur dann Gebühren erhalte, wenn diese einkämen; die Frage, ob der Anspruch derart bedingt sei, sei unabhängig von der Frage, wem der Gebührenanspruch gegen den Beteiligten zustehe. Diese Auffassung wurde allerdings von mehreren Kommissionsmitgliedern als zweifelhaft bezeichnet, und es wurde für möglich erachtet, daß die Gerichte die Kasse lediglich als Empfänger für die Beamten, als Abführungsstelle ansähen. Nachdem aber der Berichterstatter die Ausführungen der Regierungsvertreter für rechtlich unanfechtbar erklärt hatte, nahm die Kommission den Entwurf in der Fassung des Abgeordnetenhauses an und billigte damit den Standpunkt der Regierung, daß es einer Änderung der Fassung nicht bedürfe, um die Haftung der Städte für Amtspflichtverletzungen der städtischen Vollziehungsbeamten trotz der Bestimmung des § 1 Abs. 3 außer Zweifel zu stellen.

Die von der Regierung und der Kommission vertretene Ansicht, daß die Vollziehungsbeamten die Gebühren für ihre Tätigkeit im Verwaltungszwangsverfahren nicht unmittelbar von den Beteiligten beziehen, ist zutreffend. Der § 55 der Verordnung vom 15. November 1899 und der Art. 82 der Ausführungsanweisung vom 28. dess. Monats lassen deutlich erkennen, daß die Gebühren zunächst der Kasse der Vollstreckungsbehörde zustieken und der Beamte sich nur an diese zu halten, keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Beteiligten hat.

Die Ansicht der Revision, daß die Einziehung der Gebühren für den Kreis gesetzwidrig sei, ist nicht zu billigen. Der Verordnung vom 15. November 1899 liegt die gesetzliche Bestimmung des preuß. *UG. z. BPO.* § 5 Abs. 2 zugrunde, und das Kreis-

und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 § 1 Abs. 2 beläßt es hinsichtlich der „Kosten im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren“ und damit, wenn nicht ausdrücklich, so doch entsprechend auch bezüglich der Kosten im Verwaltungszwangsverfahren bei den bestehenden Bestimmungen.“